

**Amtliche Bekanntmachung der Neufassung
der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Levern**

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Levern**

vom 19.07.2023

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Levern
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Levern und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 556,95 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 1.113,95 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1.310,25 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 1.075,15 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Erdbestattung inkl. Grabplatte (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre) 1.570,25 Euro
b)	Urnenbeisetzung inkl. Grabplatte (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre) 1.187,85 Euro
c)	Urnenbeisetzung inkl. Grabplatte (Heidegarten) (Ruhezeit 30 Jahre) 3.393,15 Euro
d)	Urnenbeisetzung inkl. Grabplatte (Baum) (Ruhezeit 30 Jahre) 1.468,95 Euro
e)	Urnenbeisetzung inkl. Grabplatte (Rosengarten) (Ruhezeit 30 Jahre) 3.287,25 Euro
f)	Erdbestattung (Staudengrab) (Ruhezeit 30 Jahre) 2.285,45 Euro
g)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Engelgarten) (Ruhezeit 15 Jahre) 591,50 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 601,50 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 505,50 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 20,05 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 16,85 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Urnenbeisetzung inkl. Grabplatte (Rosengarten) (Nutzungszeit 30 Jahre) 5.531,55 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Rosengarten) pro Jahr 167,25 Euro
c)	Zweite Grabplatte zu § 4 Abs. 4 a) 400,00 Euro
d)	Erdbestattung (Staudengrab) (Nutzungszeit 30 Jahre) 4.315,80 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Staudengrab) pro Jahr 141,35 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 01.01.1991 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 23,60 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten

- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

(2) Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 23,60 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	342,20 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	342,20 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	743,95 Euro
d) Urnenbeisetzung	371,95 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	382,95 Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	141,70 Euro
c) Ausschmückung des Grabes	52,05 Euro
d) Abräumen eines Grabes gem. § 19 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 Friedhofssatzung	186,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.458,20 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.231,95 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.859,95 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.115,95 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.487,95 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.115,95 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	743,95 Euro

Lebensjahr je Grab	
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	342,20 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	371,95 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	100,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00 Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.03.2004 in der Fassung vom 10.07.2018.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.03.2004 in der Fassung vom 10.07.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.07.2017 außer Kraft.

Levern, den 19.07.2023

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Levern

Siegel gez. Vorsitzende gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Levern vom 19.07.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.08.2026 erteilt.

Bielefeld, den 24.08.2023
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4010
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 07.09.2023
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel